

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Form der Erweiterung der Gasproduktion sowie Aufbereitung von Biogas und Gärresten am Standort auf der Flurnummer 1827; 1828 und 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 05.09.2024
Az.: 35 WG-2024-70518

Die Bioenergie Moser GmbH & Co. KG vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Leonhard Moser beantragte am 09.08.2024 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage. Die Änderung umfasst die Erweiterung der Gasproduktion durch Einsatz von Gülle und Festmist, die Gewinnung von Stickstoffdünger aus den Gärresten, die Volumenreduzierung der Gärreste durch Vakuumverdampfung sowie die Verwendung des produzierten Gases zur Stromerzeugung durch den Anlagenbetreiber. Die Gasmehrproduktion dient der Einspeisung ins öffentliche Gasnetz oder wird als verflüssigtes Gas (LNG und CO₂) abgegeben. Die installierte Motorleistung wird nicht erhöht.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 (jeweils Verfahrensart V) sowie Nr. 8.6.3.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 1.2.2.2 Spalte 2, Nr. 1.11.2.1 Spalte 2, Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 und Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu

berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, die nunmehr erweitert und ergänzt werden soll. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird. Im Bereich der Luftreinhaltung werden Verbesserungen hinsichtlich Emissionen und Immissionen umgesetzt. Für die gesamte Anlage wird das Konzept zur Verhinderung von Störfällen um die neuen Anlagenteile erweitert und umgesetzt. Damit ist ein hohes Maß der Anlagensicherheit gegeben.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3506 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Rosenheim, den 05.09.2024

Landratsamt Rosenheim

gez.

Deichsel